

BGer 8C 91/2017 vom 24. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_91_2017

FR: TF 8C 91/2017 du 24 juillet 2017

IT: TF 8C 91/2017 del 24 luglio 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Endentscheide, das heisst gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG), und gegen Teilentscheide, die nur einen Teil der gestellten Begehren behandeln, wenn diese unabhängig von den anderen beurteilt werden können, oder die das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen und Streitgenossinnen abschliessen (Art. 91 BGG). Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist hingegen die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind Zwischenentscheide, die nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden können (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.). Anders verhält es sich nur dann, wenn der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131, 9C_684/2007 E. 1.1).

E. 1.2

Bei der Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Rente gilt Folgendes: Im Lichte der Einheit des Rentenverhältnisses (BGE 125 V 413) ist grundsätzlich davon abzusehen, eine spätere Periode materiell zu beurteilen, solange in Bezug auf einen vorangehenden Anspruchszeitraum die Sache noch zu näheren Abklärungen zurückgewiesen wird. Geschieht dies trotzdem, so liegt in Bezug auf die materiell beurteilte spätere Phase ein Zwischenentscheid vor. Es sind zwar durchaus Konstellationen denkbar, in denen das Vorliegen der Revisionsvoraussetzungen auf der Hand liegt oder es sonstwie möglich wäre, die folgende Phase zu beurteilen, auch wenn die vorangehende noch nicht endgültig beurteilt ist. Es würde jedoch zu unpraktikablen Differenzierungen und entsprechender Rechtsunsicherheit führen, die Anfechtbarkeit von der Konstellation im Einzelfall abhängig zu machen. Im Hinblick auf die erhebliche Auswirkung der Unterscheidung (selbständiges Rechtskräftigwerden bei Unterlassung der Anfechtung bei Teilentscheiden; spätere Anfechtbarkeit bei Zwischenentscheiden) ist eine möglichst klare Regelung erforderlich, weshalb von derartigen Differenzierungen abzusehen ist (BGE 135 V 148 E. 5.2 S. 151; Urteile 8C_400/2011 vom 8. Juli 2011 E. 5; 8C_530/2010 vom 24. Januar 2011 E. 3.3 und

3.4). Ein Entscheid, mit welchem eine Vorinstanz des Bundesgerichts für eine vorangehende Teilperiode des Rentenanspruchs die Sache zu neuer Beurteilung an die Verwaltung zurückweist und für eine darauf folgende Teilperiode den Rentenanspruch abschliessend beurteilt, ist gesamthaft ein Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen der Art. 92 oder 93 BGG angefochten werden kann, wobei in den Fällen des Art. 93 BGG das im Zwischenentscheid Beurteilte - anders als in den Fällen des Art. 92 BGG (vgl. Art. 92 Abs. 2 BGG) - zusammen mit dem Endentscheid noch angefochten werden kann (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 135 V 148 E. 5.3 S. 151 f.).

E. 2

Das kantonale Gericht hat festgestellt, dass die Beschwerdeführerin nach dem Unfall vom 10. Februar 2013 und den Operationen im Februar und Juni 2013 (Versorgung des Handgelenksbruchs beziehungsweise Schulterarthroskopie) bis zum Ende des Jahres 2013 sowohl in der angestammten wie auch in einer Verweistätigkeit vollständig arbeitsunfähig gewesen sei. Erstmals im Januar 2014 habe eine Teilarbeitsfähigkeit bestanden. Diese habe in den Folgemonaten gesteigert werden können. Ab April 2014 sei die Beschwerdeführerin in einer leidensangepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig gewesen. In welchen Schritten die Arbeitsfähigkeit zwischen Januar 2014 und April 2014 gesteigert werden konnte, liess sich nach der vorinstanzlichen Auffassung anhand der medizinischen Unterlagen nicht schlüssig beurteilen. Es stehe lediglich fest, dass innerhalb von drei Monaten eine volle Arbeitsfähigkeit zu erreichen gewesen sei. Zur Klärung dieser Frage wies das kantonale Gericht die Sache an die IV-Stelle zurück. Den Rentenbeginn setzte die Vorinstanz - unter Berücksichtigung des Wartejahres sowie der Anmeldung im September 2013 - auf den 1. März 2014 fest. Zu diesem Zeitpunkt war nach den dargelegten Feststellungen und mit Blick auf die Bestimmung von Art. 88a Abs. 1 IVV noch eine volle Arbeitsunfähigkeit auch in einer Verweistätigkeit zu berücksichtigen. Es bestand somit Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Die erstmalige Verbesserung der Erwerbsfähigkeit im Januar 2014 war nach der Vorinstanz ab April 2014 beachtlich. Der Anspruch für die Zeit von April bis Juni 2014 liess sich aus den erwähnten Gründen indessen im Einzelnen nicht beurteilen. Für die Zeit ab Juli 2014 sei die volle Arbeitsfähigkeit ab April 2014 zu berücksichtigen. Die Vorinstanz ermittelte aus dem Vergleich zwischen dem hypothetischen Einkommen als Gesunde (Valideneinkommen) und dem zumutbaren Verdienst für eine Verweistätigkeit nach Eintritt des Gesundheitsschadens (Invalideneinkommen) einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 9,9 Prozent. Die Vorinstanz sprach der Beschwerdeführerin dementsprechend für März 2014 eine ganze Invalidenrente zu. Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit in der Zeit ab Januar bis März 2014 wies sie die Sache zu ergänzenden Abklärungen und zur Neubeurteilung des Rentenanspruchs in den Monaten April bis Juni 2014 an die IV-Stelle zurück. Für die Zeit ab Juli 2014 bestätigte sie die Verfügung der IV-Stelle vom 27. Mai 2016 und lehnte einen Rentenanspruch ab.

E. 3

Letztinstanzlich streitig ist nur der Rentenanspruch ab Juli 2014. Die Vorinstanz hat die Sache hinsichtlich der vorangehenden Teilperiode von April bis Juni 2014 an die IV-Stelle zurückgewiesen. Der angefochtene Entscheid ist daher als Zwischenentscheid zu qualifizieren. Die Beschwerde ist in Anwendung der dargelegten Rechtsprechung (E. 1.2) nach Art. 93 Abs. 1 BGG nur dann zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand

an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine der Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt wäre (zum Erfordernis der rechtsgenügenden Begründung vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Auf die Beschwerde ist daher - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG - nicht einzutreten. Die Verwaltung wird die von der Vorinstanz angeordneten Abklärungen treffen und neu verfügen. Im Anschluss daran bleibt der Versicherten die Möglichkeit gewahrt, die Verfügung in ihrer Gesamtheit - auch für den Zeitraum ab Juli 2014 - mittels Beschwerde gerichtlich überprüfen zu lassen.

E. 4

In den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG kommt das vereinfachte Verfahren zum Zuge. Zuständig ist der Abteilungspräsident beziehungsweise die von ihm gemäss Art. 108 Abs. 2 BGG damit betraute Einzelrichterin.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.